

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1914

Nr. 12

ausgegeben am 22. Dezember 1914

Gesetz

vom 11. Dezember 1914

betreffend die Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Die im Feuerwehrdienste verunglückten Angehörigen der in § 1 der Löschordnung vom 24. Oktober 1855 L. Gbl. Nr. 7/2 erwähnten Pflichtfeuerwehren, sowie die Mitglieder der hierländischen freiwilligen Feuerwehren erhalten, sofern die hiebei erlittene Verletzung ihre vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, auf deren Dauer eine Tages-Entschädigung von 4 K und sofern dieselbe ihre dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht, eine Abfindung von 4000 K aus dem landschaftlichen Feuerwehrfonde. Die etwa vorher anlässlich des gleichen Unfalles bereits bezogene Tagesentschädigung ist von dieser Abfindungssumme in Abzug zu bringen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen der im § 1 erwähnten, im Feuerwehrdienste tödlich verunglückten Personen, haben auf eine Abfindung im gleichen Ausmasse Anspruch.

§ 3.

Sofern die Erträgnisse und gesetzlichen Zuflüsse des landschaftlichen Feuerwehrfondes zur Deckung der vorerwähnten Entschädigungssumme nicht hinreichen, ist die fürstliche Regierung ermächtigt, von den Gemeinden nach Massgabe der Anzahl der dort